

Ablauf zum Erlass regionaler Feuerverbote durch die Politischen Gemeinden¹ **Weisung: 2.07**

Ausgangslage

Der Kanton St.Gallen erlässt nur kantonale Feuerverbote. Ab Gefahrenstufe « 4 grosse Waldbrandgefahr» übernimmt der Kantonale Führungsstab (KFS) die Koordination der Massnahmen mit den beteiligten Stellen. Dieser umfasst Vertreter*innen des Kantonsforstamts (KFA), der Gebäudeversicherung (GVSG), der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie der Kommunikation der Staatskanzlei. Die aufgrund der Lageeinschätzung des KFA von diesen Vertretern*innen verabschiedeten Massnahmen werden über die jeweilige Fachschiene an die Regionen, respektive Gemeinden kommuniziert und in den entsprechenden Medien publiziert.

Ablauf

Drei Hauptprozesse werden als Ablaufdiagramme abgebildet

- Waldbrandgefahr erreicht Stufe «3 erhebliche Waldbrandgefahr»
- Kantonales Feuerverbot wird ausgesprochen
- Waldbrandgefahr sinkt auf Stufe «3 mässige Waldbrandgefahr»

Die Beurteilung der Waldbrandgefahr durch den/das RFS/Gremium erfolgt ab der Waldbrandgefahrenstufe «3 erhebliche Waldbrandgefahr» abgestimmt auf die kantonale Beurteilung der Waldbrandsituation durch das Kantonsforstamt (Informationsfluss über die Fachschiene) jeweils wöchentlich, bei einer Verschärfung der Lage zweimal pro Woche. Die Gemeinden werden jeweils bei der Information über den nächsten Beurteilungs- und Informationszeitpunkt durch den/das RFS/Gremium in Kenntnis gesetzt.

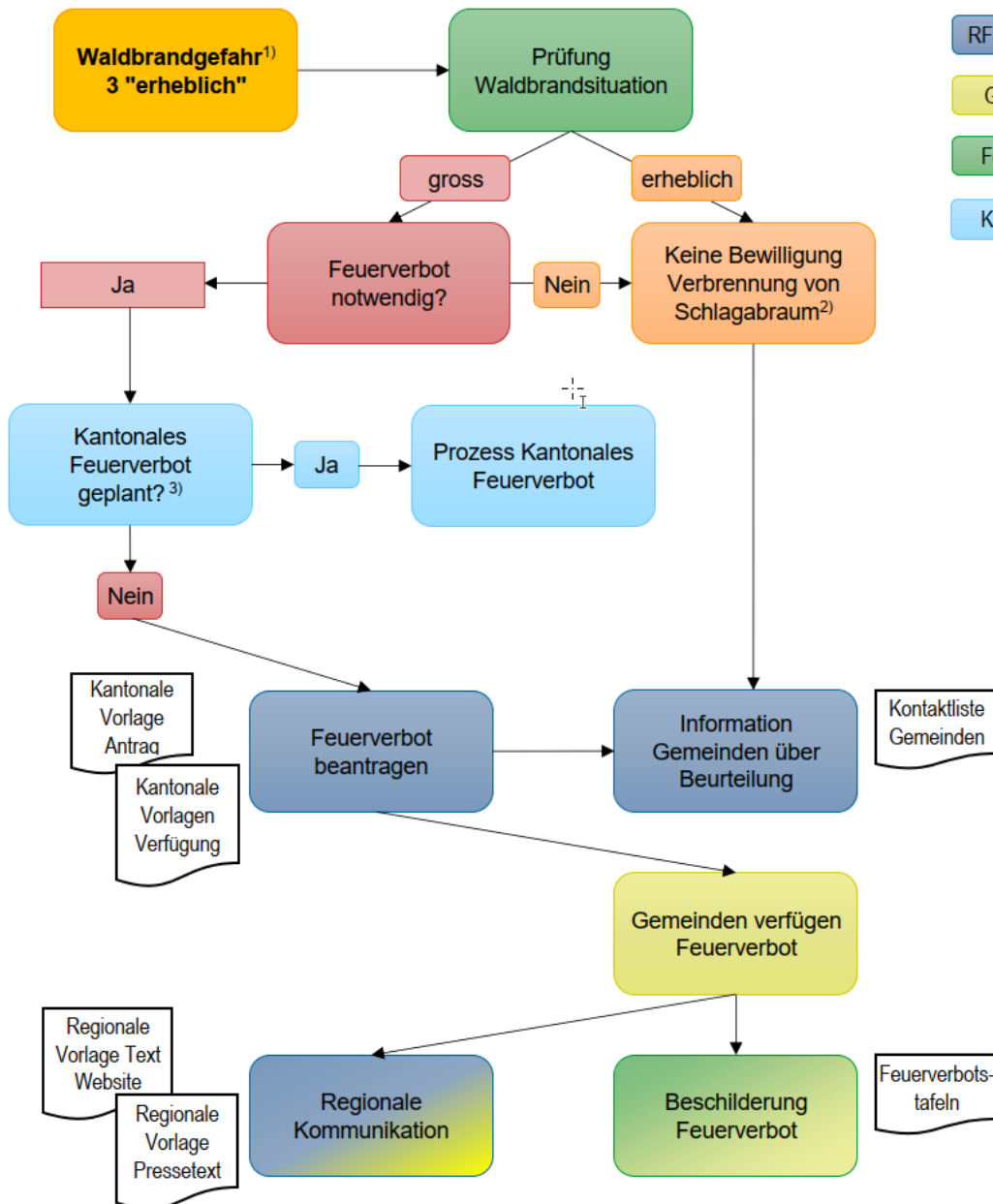
Sobald sich eine Verschärfung der Waldbrandsituation abzeichnet, werden die Gemeinden wöchentlich über den aktuellen Stand und eine mögliche Entwicklung in der Region durch den/das RFS/Gremium informiert. Nach dem Antrag für ein Feuerverbot resp. deren Aufhebung durch eine Gemeinde, sollte der Entscheid innerhalb von 24 Stunden gefällt werden. Der Termin ab dem das Feuerverbot gelten soll, muss bereits im Antrag vorgeschlagen werden.

Information

Die Gemeinden informieren nach der Beschlussfassung den/die RFS/Gremien, über das Sekretariat des Sicherheits- und Justizdepartements den KFS und das KFA und sind für die amtliche Publikation und Aufschaltung auf ihrer Website verantwortlich.

¹ Quelle: Kantonsforstamt

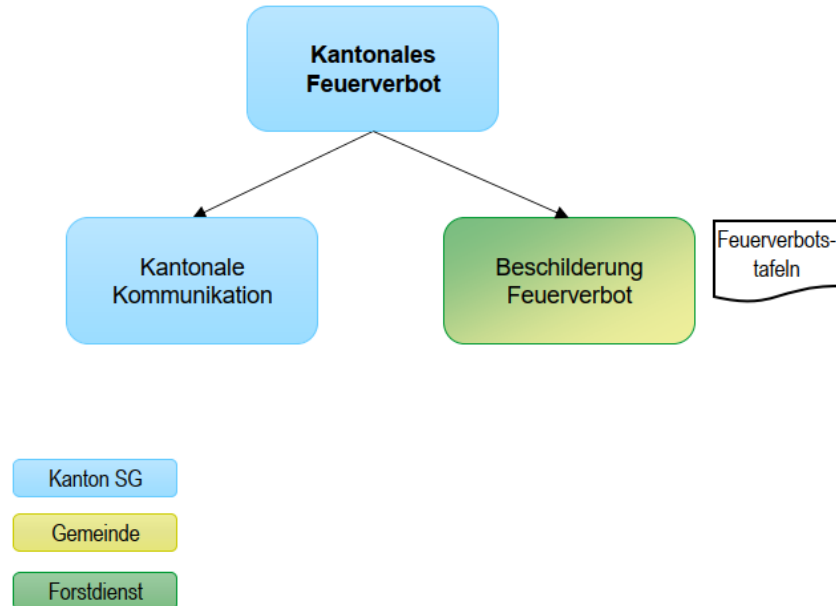
Prozess Waldbrandgefahr erreicht Stufe «3 erhebliche Gefahr»²



1) Kantonale Beurteilung
 2) Weisungscharakter! Der Entscheid und die Information der Gesuchsteller erfolgen durch die politische Gemeinde. Bereits erteilte Bewilligungen für die Verbrennung von Schlagabraum sollten sistiert werden.
 3) Absprache mit dem Kantonalen Führungsstab.

² Quelle: Kantonsforstamt

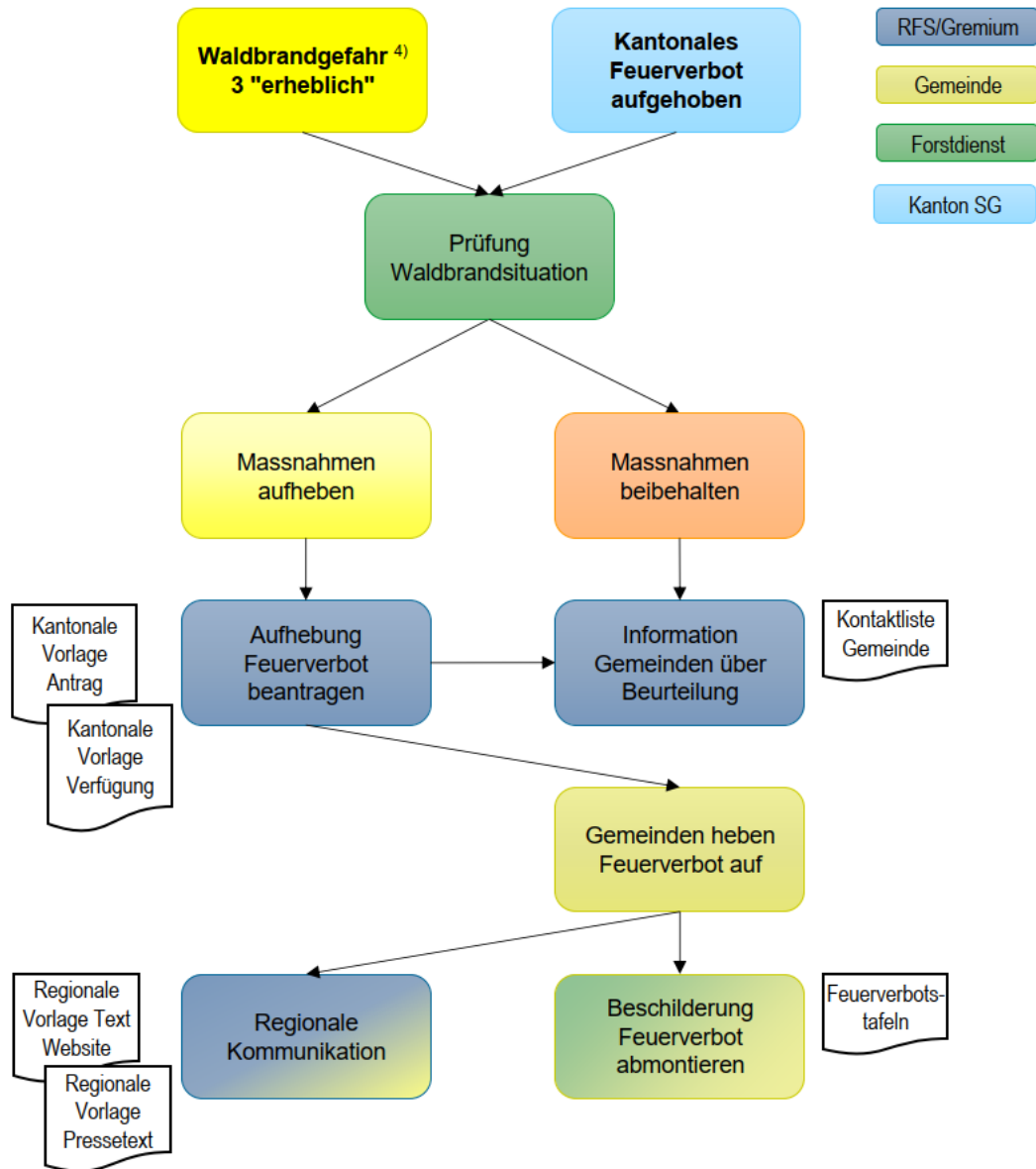
Kantonales Feuerverbot wird ausgesprochen³



³ Quelle: Kantonsforstamt

Waldbrandgefahr sinkt auf Stufe «3 erhebliche Waldbrandgefahr»⁴

Die Aufhebung des kantonalen Feuerverbots hebt verfügte kommunale Feuerverbote nicht auf!



⁴ Kantonale Beurteilung

⁴ Quelle: Kantonsforstamt